

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 53/2024
ausgegeben am: 26. Juli 2024

Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 686 „Bürogebäude Finger Baustoffwerk GmbH“;
Stadtteil: Ludwigshafen-Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 686 „Bürogebäude Finger Baustoffwerk GmbH“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7.430 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden: durch das bestehende Betriebsgelände der Firma Finger Baustoffwerk GmbH,
im Osten: durch die Straßenverkehrsfläche der Großpartstraße,
im Süden: durch das Flurstück 2939,
im Westen: durch das städtische Flurstück 2940/26.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 4. Obergeschoss, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 24.07.2024

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich:



Teiländerung Nr. 36 des Flächennutzungsplanes '99 „Bürogebäude Finger Baustoffwerk GmbH“ tritt in Kraft
Stadtteil: Ludwigshafen-Oggersheim

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zur Teiländerung Nr. 36 des Flächennutzungsplanes '99 der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich „Bürogebäude Finger Baustoffwerk GmbH“ in Ludwigshafen-Oggersheim aufgrund des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgendes verfügt:

Die vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 29.04.2024 beschlossene Teiländerung Nr. 36 zum Flächennutzungsplan '99, Bereich „Bürogebäude Finger Baustoffwerk GmbH“, der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird genehmigt.

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planabschnitt entnommen werden. Die entsprechende Katastergrundlage kann bei der Stadtplanung eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Sie kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung im Verwaltungsgebäude Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, 3. OG, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden. Die Einsichtnahme kann ebenfalls über das Internet (www.ludwigshafen.de) erfolgen. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 24.07.2024

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.